

Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit nach Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren

RdErl. des MI vom 22. 9. 2017 – 24.21-13002

1. Allgemeines

§ 9 Abs. 4 Satz 3 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12.7.2017 (GVBl. LSA S. 133), regelt ausdrücklich, dass sich der Freistellungs- und Entgeltanspruch bei Einsätzen auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- und Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach erstreckt.

Welcher Zeitraum dies konkret ist, ist vorrangig durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin unter Berücksichtigung der jeweiligen Einsatzdurchführung zu beurteilen. Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin teilt dem Träger der jeweiligen Feuerwehr nach entsprechenden Einsätzen seine Beurteilung mit. Die Verfahrensweise der Mitteilung regeln die Träger der Feuerwehren.

Ein Feuerwehreinsatz ist erst nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel beendet. Im Interesse der Arbeitgeber sowie der Städte und Gemeinden als Aufgaben- und Kostenträger kann der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin für einzelne Einsatzkräfte den Einsatz zu einem früheren Zeitpunkt als beendet erklären, soweit ausreichend Reservekräfte am Einsatzort vorhanden sind und wenn eine spezielle Einsatzkraft zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine ausreichende Mindestruhezeit vor Dienstbeginn benötigt wie zum Beispiel spezielle Ruhezeiten für Kraftfahrer nach der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.3.2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1. L 70 vom 14.3.2009, S. 19, L 101 vom 18.4.2015, S. 62, L 195 vom 20.7.2016, S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (ABl. L 60 vom 28.2.2014).

2. Beurteilungsmaßstäbe

In Anlehnung an die Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes "Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen"¹ sollte bei der Beurteilung der erforderlichen Freistellungszeit Folgendes berücksichtigt werden:

- a) physische und psychische Belastung der einzelnen Einsatzkraft,
- b) hauptberufliche Belange und andere persönliche Umstände,
- c) Tageszeit und Einsatzdauer,
- d) Einsatzart und -umfang.

Ob die Einsatzkraft nach Einsätzen am Tage eine Ruhezeit benötigt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22 und 6 Uhr) hat der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin zu gewährleisten, dass den Einsatzkräften so viel Zeit zur Erholung belassen wird, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist. Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Ruhezeit sollte die Zeit der geopferten Nachtruhe sein.

Bei speziellen Einsatzbelastungen sollten mindestens zwei Stunden Ruhezeit zur Regeneration vorgesehen werden. Dies sind:

- a) Einsatz mit Atemschutz,
zusätzlicher Hinweis: Zur Vermeidung von Überbelastungen darf eine Einsatzkraft maximal zweimal pro Einsatztag für etwa 40 Minuten als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden.
- b) Einsatz mit Wärmestrahlschutzanzügen,
zusätzlicher Hinweis: Spezielle Einsätze in Wärmestrahlschutzanzügen dürfen zehn bis 15 Minuten nicht überschreiten.
- c) Einsatz mit Chemikalien- und Gasschutzanzügen,
zusätzlicher Hinweis: Einsatzzeiten in Chemikalien- und Gasschutzanzügen dürfen bei Einsatztemperaturen von 20 bis 25 Grad Celsius maximal 30 Minuten betragen. Bei Einsatztemperaturen über 35 Grad Celsius darf die Einsatzzeit maximal zehn Minuten betragen.

¹ http://www.feuerwehrverband.de/fileadmin/Inhalt/FACHARBEIT/FB7_Sozialwesen/DFV_Ruhezeiten_der_FF_nach_Einsaetzen.pdf

3. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An

das Landesverwaltungsamt

die Landkreise, kreisfreien Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden

das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge